



**Auseinandersetzung
mit dem Gewaltschutzpaket**



**Gewaltschutzpaket – eine
kritische Auseinandersetzung**

Worum geht es?

Alleine im Jänner wurden sieben Frauen in Österreich getötet. Das BKA spricht von 32 Frauenmorden bis Oktober in Österreich. Seither gab es weitere weibliche Opfer.

Am Montag die 34. Bluttat – an Alexandra K. (48) in NÖ.

Es ist ein Muster, das sich durch viele Tötungsdelikte zieht. SIE will die Trennung, ER sie nicht gehen lassen. Bis Oktober gab es in Österreich laut Bundeskriminalamt 32 Frauenmorde. Medial nicht erfasst sind laut BKA mehrere Morde/Selbstmorde von kranken, älteren Paaren.

Aber – „Österreich ist so sicher wie noch nie“

Quelle: Die Polizeiliche Kriminalstatistik Wien 2019

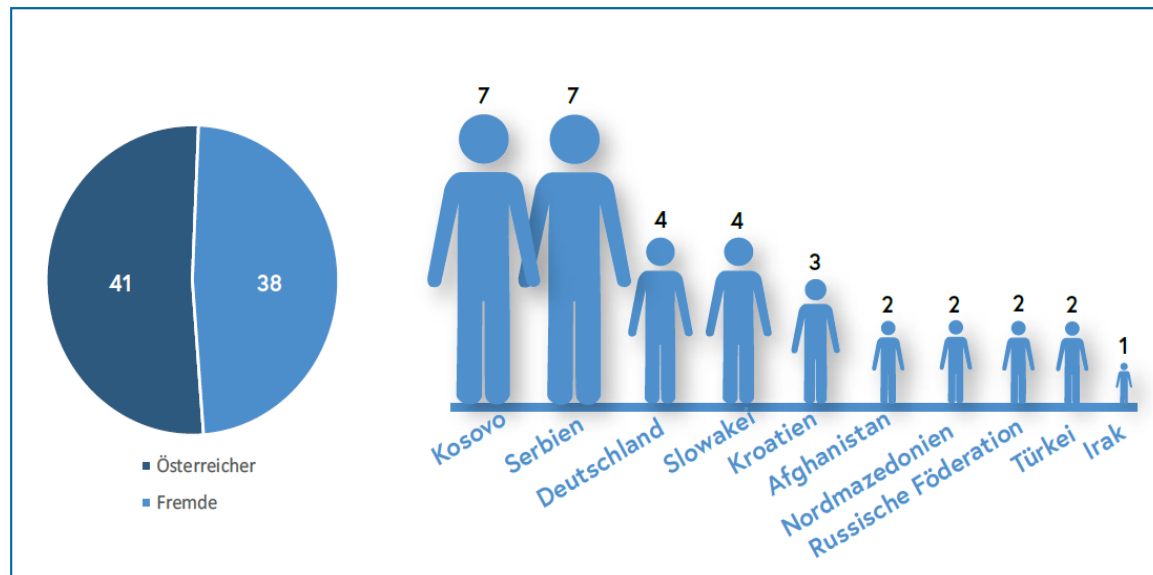
69.426 Gewaltdelikte wurden 2018 in Österreich zur Anzeige gebracht. Das sind 3.151 Anzeigen weniger als im 2017, was einem Rückgang um 4,3 Prozent entspricht. Im Vergleich dazu gab es 2009 67.918 angezeigte Gewaltdelikte.

Bei der größten Anzahl (28.126) der angezeigten Gewalttaten hatten Tatverdächtige und Opfer keinerlei Beziehung zueinander. Bei 21.297 der angezeigten Gewalttaten standen Opfer und Tatverdächtige in einem Bekanntschaftsverhältnis, bei 11.565 in einer familiären Beziehung in einer Hausgemeinschaft, bei 7.149 in einer familiären Beziehung ohne Hausgemeinschaft und bei 4.224 waren es Zufallsbekanntschaften.

2018 wurden 130 Mordversuche und 60 Morde angezeigt. Dabei wurden 73 Menschen (41 Frauen und 32 Männer) getötet. Die hohe Anzahl der Frauenmorde wurde zum Anlass genommen, eine Screening-Gruppe einzurichten. Durch das Aufrollen aktueller und früherer Mordfälle sollen Muster erkannt, Gefährdungsszenarien ermittelt und Präventionsmaßnahmen abgeleitet werden.

Die Aufklärungsquote lag dabei bei 95,3 Prozent. Im Vergleich zu 2017 sank die Anzahl der Morde und Mordversuche von 203 auf 190 und somit um 6,4 Prozent.

Die meisten Tatverdächtigen bei vollendetem Mord kamen aus Österreich (41), gefolgt von kosovarischen Staatsbürgern (7) und serbischen Staatsbürgern (7).



llendeter Mord: Tatver-
chtige – Top-10-Nationali-

Deutschland (Zeit Nr. 51/2019)

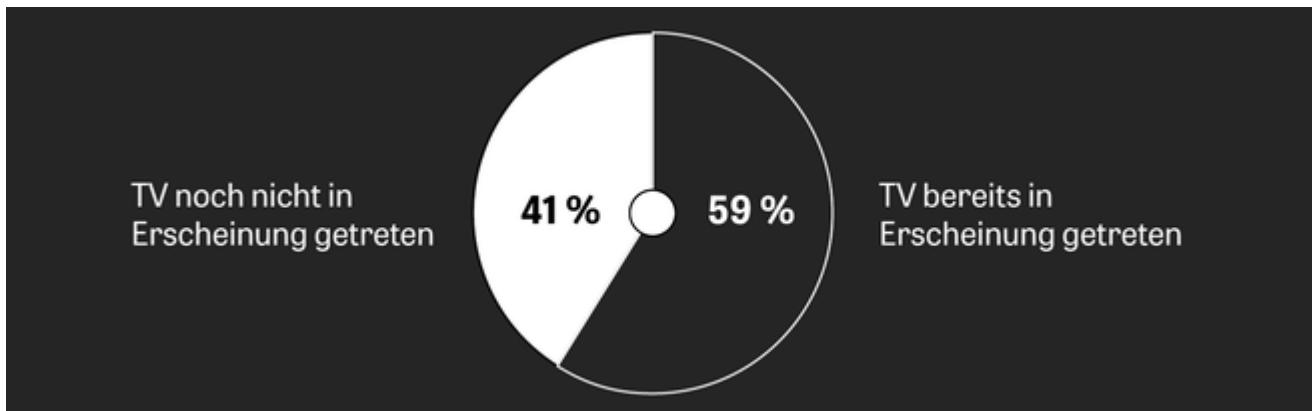
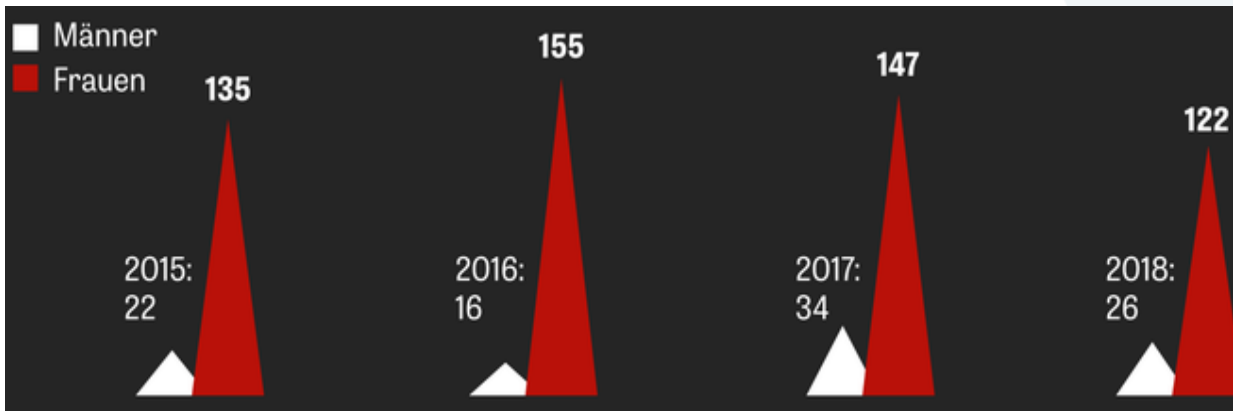


Das Bundeskriminalamt sagt, dass 2018 in Deutschland 122 Frauen von ihren Partnern oder Ex-Partnern umgebracht wurden.

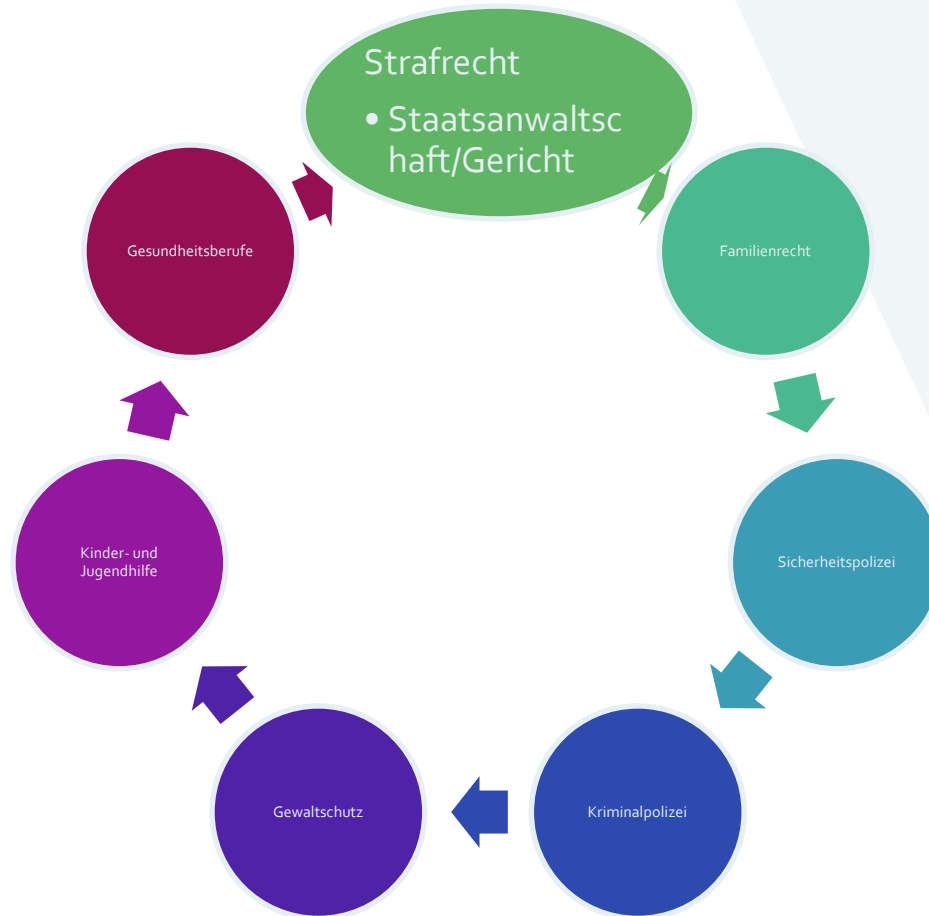
Von allen in Deutschland getöteten Frauen stirbt fast die Hälfte durch die Hand des Mannes, der vorgibt, sie zu lieben: ihres Ehemanns oder Lebensgefährten. Da es so viele sind – 122 Tote im Jahr 2018, ein Opfer jeden dritten Tag –, könnte man vermuten, es gebe in der Öffentlichkeit den Wunsch, diese Taten zu begreifen. Was treibt einen Mann dazu? Und warum tun es überhaupt vor allem Männer, aber Frauen kaum (siehe Grafik unten)? Liegt es an der physischen Überlegenheit, fühlen manche Männer sich irgendwie berechtigt zu so viel Zerstörungswut?

Und lässt sich solche Gewalt verhindern? Es gibt nicht mal ein genaues Wort für das Geschehen: Femizid, Hassverbrechen, Beziehungstat, Familiendrama? Viele Frauen haben langes Leid hinter sich, bevor ihnen das Leben genommen wird.

Viele haben sich juristisch gewehrt und die zerstörerische Beziehung beendet, und doch haben sie nicht überlebt.



Beziehungsgeflecht



Task Force Strafrecht

Kommission Strafrecht

- Zur Umsetzung des Vorhabens der vormaligen Bundesregierung „Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher Einrichtung einer Task Force, die am 13. März 2018 die Arbeit aufgenommen hat.
- Leitung BMVRDJ, Mitglieder aus dem Bereich Polizei, StA, Gericht, OERAK, Gewaltschutzzentren, Wissenschaft (12 Mitglieder)
- Schlussbericht Jänner 2015

Kommission Opferschutz&Täterarbeit

- Gliederung in AG Opferschutz/Täterarbeit/Gesundheit und Forensik/Digitalisierung/Recht
- Insgesamt mehr als 200 Expertinnen und Experten
- Internationales Symposium und zweitägige Klausur
- Schlussbericht 11. Februar 2019

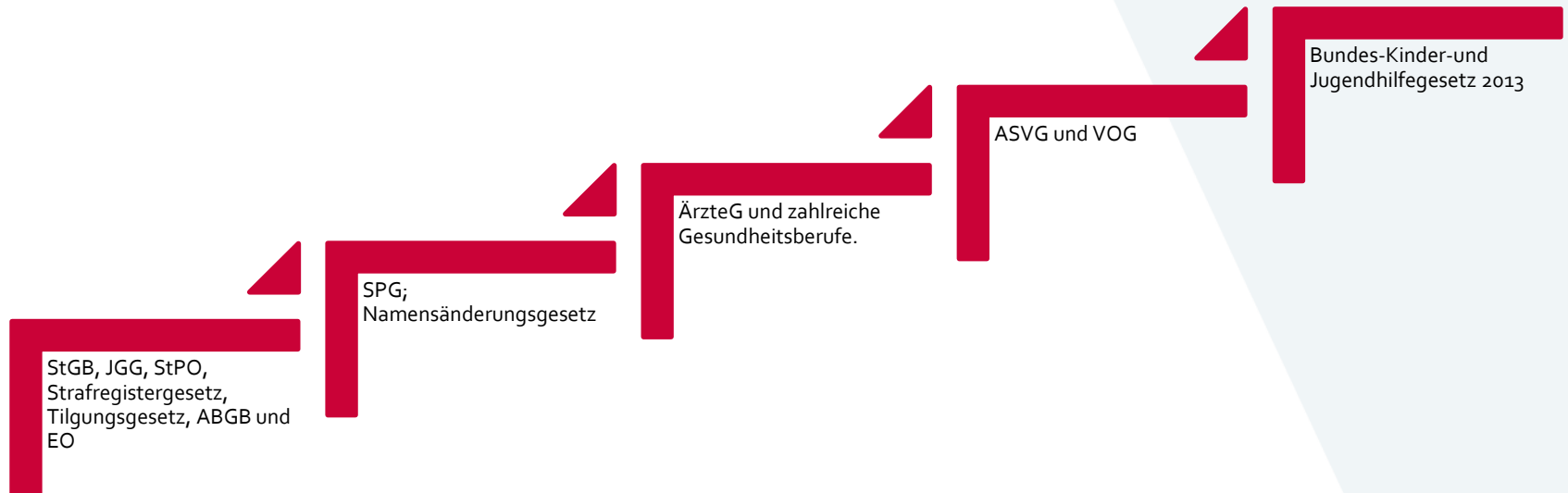
MRV vom 12. Februar 2019 - Task Force – Strafrecht WIRKSAM STRAFEN – BESSER SCHÜTZEN

- Punktation – Auflistung der einzelnen Maßnahmen (Maßnahmenkatalog)

Ministerialentwürfe (BMVRDJ, BM.I; BMGASK)

- 3. Gewaltschutzgesetz (158/ME, XXVI. GP)
- Sicherheitspolizeigesetz u.a. (155/ME, XXVI. GP)
- Ärztegesetz, u.a. (157/ME, XXVI. GP)
- Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (159/ME, XXVI. GP)

Gewaltschutzgesetz 2019 Initiativantrag 970/A, XXVI. GP, BGBl. I Nr. 105/2019



Auswahl wesentlicher Änderungen

Ziel: Verbesserung des Opferschutzes und der Prävention

StGB/JGG

- Rückfall/zwingende Mindeststrafdrohung bei Gewalttaten
- Verdoppelung der Mindeststrafe bei Vergewaltigung und Ausschluss der gänzlich bedingten Strafnachsicht
- Anwendung der allgemeinen Strafdrohungen bei schweren Taten Junger Erwachsener

Tatbestände

- Angriffe gegen Angehörige des Gesundheits- oder Rettungswesens oder Organe der Feuerwehr (§§ 83 Abs. 3 Z 2 und § 91a Z 2 StGB)
- Genitalverstümmelung ist Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§§ 85 Abs. 1 Z 2a, 64 Abs. 1 Z 4a und 90 Abs. 3 StGB)
- Absichtlich schwere Körperverletzung und absichtlich schwere Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) eines Beamten, Zeugen oder Sachverständigen (§ 87 Abs. 1a und 2 StGB)
- Erweiterung des Tatbestandes gegen beharrliche Verfolgung („Stalking“) und Strafschärfung (§ 107a Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 StGB)
- Strafverschärfung bei fortgesetzter Gewaltausübung gegen Unmündige und Wehrlose (§ 107b StGB)
- Änderungen beim Tätigkeitsverbot (§ 220b StGB)

Opferschutz durch Strafrecht?

Die im Jänner in Kraft tretende Anzeigepflicht und das höhere Strafmaß – beides hätte es für Katrin Gruber schwerer gemacht, davon ist sie überzeugt. „Zu wissen, dass dem prügelnden Partner eine sehr hohe Strafe droht, wäre eine Hürde gewesen, ihn anzuzeigen – der Hass auf mich wegen der Anzeige war so schon extrem.“ Wichtiger wäre, den Unterhalt für Kinder zu garantieren, damit Frauen sicher sein können, dass sie nach der Trennung finanziell durchkommen. Denn an die erste Drohung ihres damaligen Mannes erinnert sie sich noch gut. Sollte sie zur Polizei gehen, dann solle sie schauen, wie sie mit dem Kind durchkommt, von ihm bekomme sie dann „rein gar nichts“ (Der Standard vom 10.12. 2019).

Naja, im Grunde genommen ändert sich im StGB bei dieser Konstellation kaum etwas (was SPG und ÄrzteG betrifft, siehe im Folgenden).

- Wichtig ist jedoch das Signal, dass eine Tatbegehung in der Partnerschaft iwS erschwerend wirkt (§ 33 Abs. 2 Z 2 StGB)

Sicherheitspolizeigesetz

Fallkonferenzen

- Einberufung bei „High-Risk-Fällen“ durch die und unter Leitung der Sicherheitsbehörde, um gemeinsam mit erforderlichen Akteuren rasch zu einem möglichst effizienten Schutz von gefährdeten Personen beitragen und auf den Einzelfall abgestimmte Schutzmöglichkeiten im Sinne eines individuellen Risiko Managements entwickeln zu können.
- z.B. Opferschutzeinrichtungen, Gewaltpräventionszentren, Frauenhäuser, Vertreter des sozialen Wohnbaus, Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen
- High-Risk-Fall kann dann angenommen werden, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass von einer bestimmten Person eine besondere Gefahr für andere ausgeht.
- Nicht doch ein besserer Schutz für Katrin Gruber?

Sicherheitspolizeigesetz - Gewaltpräventionszentren

Geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit (Gewaltpräventionszentren) zum Zweck der Beratung von Gefährdern im Sinne des § 38a SPG

Diese sollen Gefährder gemäß § 38a nach Ausspruch eines polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbots nachgehend zur Verbesserung des Opferschutzes („opferschutzorientierte Täterarbeit“) beraten. Ziel einer solchen Beratung ist es, auf die Abstandnahme von (weiterer) Gewaltanwendung im Umgang mit Menschen hinzuwirken (Gewaltpräventionsberatung)

Wichtiger Ansatz

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es insbesondere nach Ausspruch eines Betretungsverbots zu einem Anstieg der Aggression kommt.

Sicherheitspolizeigesetz – Neustrukturierung der Maßnahme des Betretungsverbots

Die Wohnung, in der eine Gefährdete wohnt, sowie der um diese Wohnung liegende Bereich im Radius von hundert Metern dürfen vom Gefährder nicht betreten werden (Betretungsverbot).

- mit einem Betretungsverbot ist stets auch ein sogenanntes Annäherungsverbot des Gefährders an die gefährdete Person zwingend verbunden. Dem Gefährder soll es damit untersagt sein, sich der gefährdeten Person auf mehr als hundert Meter zu nähern;
- verpflichtender Kontakt mit Gewaltpräventionszentrum zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung,
- Ist die gefährdete Person minderjährig, so sind all jene Menschen, in deren Obhut sich der Minderjährige regelmäßig während der aufrechten Maßnahme befinden wird, über die Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots zu informieren;
- der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger ist immer dann unverzüglich zu informieren, wenn eine minderjährige Person in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt.
- Anknüpfung im ABGB: Kinder- und Jugendhilfeträgern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, als Vertreter eines Minderjährigen zur Wahrung seines Wohles auch eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g (so genannte „Stalking-EV“) zu beantragen. Damit soll der Schutz von Minderjährigen gestärkt werden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat nur tätig zu werden, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat

Anzeigepflicht von ÄrztInnen und Angehöriger gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe

Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder

2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder

3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

Ausnahmen

Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 4 besteht nicht, wenn

1. die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patientin/des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht und die klinisch-forensischen Spuren ärztlich gesichert sind, oder
 2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
 3. die Ärztin/der Arzt, die ihre/der seine berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.
- (6) Weiters kann in Fällen des Abs. 4 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat die Ärztin/der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

Sonstiges

Verjährungsfrist bei minderjährigen Opfern von Sexualdelikten läuft generell erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Damit endet die Verjährungsfrist für solche Taten in der Regel nicht vor dem 48. Lebensjahr des Opfers.

Im Verbrechenopfergesetz werden vom Weissen Ring und dem Gewaltschutzzentrum im Rahmen der "Task Force Strafrecht" erhobene Forderungen umgesetzt. Dies betrifft

- eine Verlängerung der allgemeinen Antragsfrist um ein Jahr auf insgesamt drei Jahre,
- eine zusätzliche Antragsfrist für zum Tatzeitpunkt minderjährige Opfer hinsichtlich der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld sowie
- Anspruch von Opfern von Einbruchsdiebstählen auf Krisenintervention und Psychotherapie.

Fazit – alles gut oder alles schlecht?

"Jeder Mord, ungeachtet des Geschlechtes, ist einer zu viel. Mit den Ergebnissen der Screening-Gruppe haben wir fundierte Erkenntnisse, auf deren Grundlage wir weitere Morde verhindern können", sagte Innenminister Wolfgang Peschorn bei der Präsentation von Erkenntnissen der Screening-Gruppe am 26. November 2019 in Wien.

"In Österreich erleben Frauen und Mädchen täglich Gewalt. Diese massiven Menschenrechtsverletzungen haben nachhaltige negative Folgen für die gewaltbetroffenen Frauen selbst, aber auch für die gesamte Gesellschaft", sagte Ines Stilling, Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend. "Die Gewaltprävention und der Opferschutz müssen daher weiter gestärkt werden."

- Risikoeinschätzungstools sowie einen Leitfaden für die Vernehmung bei Amtshandlungen wegen Gewalt in der Partnerschaft für Exekutivbeamtinnen und –beamte
- Mit dem Gewaltschutzgesetzes 2019 wurden die Gefährderberatung und die Einrichtung von Fallkonferenzen (High Risk Victims) bereits umgesetzt
- Versuch, die positiven Ansätze des Gewaltschutzgesetzes zu nutzen und in der praktischen Umsetzung mit Leben zu erfüllen.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**